

Häufig gestellte Fragen zum Begleiteten Fahren ab 17

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

wir sammeln auf diesen Seiten auftretende Fragen rund um das Begleitete Fahren ab 17 in Bayern. Bitte sehen öfters nach, ob es Neuerungen gibt. Ihre Fragen können uns dabei helfen, Unklarheiten zu beseitigen.

gez.
Gerhard von Bressendorf
1. Vorsitzender

gez.
Walter Weißmann
2. Vorsitzender

Letzte Aktualisierung: 10.04.2006

Antrag

Wann kann der Bewerber den Antrag auf „Begleitetes Fahren“ bei der Behörde stellen?

Ein halbes Jahr vor dem 17. Geburtstag.

Muss der Antrag auf Erteilung von beiden Elternteilen unterschrieben werden?

Nach den Vorschriften des BGB ist der Antragsteller nicht (voll-) geschäftsfähig, da er ja minderjährig ist. Vertretungsberechtigt sind in der Regel beide Erziehungsberechtigten, ggf. wäre durch einen der beiden Erziehungsberechtigten eine Vollmacht beizubringen. Wenn die Kreisverwaltungsbehörden auf eine Zustimmung beider Elternteile bestehen, so ist dies nicht zu beanstanden, da dies letztlich sowohl der rechtlichen Absicherung der Eltern und Fahranfänger, als auch letztlich der Behörden und Fahrlehrer dient. Denkbar wäre eine Ersetzung der elterlichen Entscheidung durch das Amtsgericht.

Ist eine Wohnsitzüberprüfung der Begleitpersonen durch die Behörde erforderlich?

Nach den Regelungen des § 48a FeV sind detaillierte Wohnsitzüberprüfungen im Hinblick auf die Begleitperson nicht vorgesehen. Stellt die Fahrerlaubnisbehörde allerdings fest, dass z.B. unrichtige oder unvollständige Angaben hinsichtlich des Wohnsitzes gemacht wurden, muss sie diesen natürlich nachgehen. Im Rahmen dieser Nachforschungen können auch Hinweise auf melderechtliche Verstöße zu Tage treten, welche die Fahrerlaubnisbehörde als Sicherheitsbehörde nicht ignorieren kann.

Ausbildung

Ab welchem Alter darf für das „Begleitete Fahren ab 17“ ausgebildet werden?

Ab 16 ½ Jahren.

Wie lange muss er dann in Begleitung fahren?

Bis zum 18. Geburtstag.

Kann ein Bewerber mit 16 ½ Jahren eine Ausbildung für die „Doppelklasse“ B und A machen?

Nein. Mit der Ausbildung für die Klasse A kann erst mit 17 ½ Jahren begonnen werden.

Wie viel Theorieunterricht muss ein Fahrschüler besuchen, der die Berechtigung hat, in Begleitung ein Fahrzeug der Klasse B zu fahren und mit 17 ½ Jahren die Ausbildung für die Klasse A machen möchte?

6 Doppelstunden Grundstoff (weil er eine vorhandene Fahrerlaubnis erweitert) und 4 Doppelstunden klassenspezifischen Unterricht.

Welche Voraussetzungen muss ein Fahrlehrer erfüllen, damit er Fahrschüler für das „Begleitete Fahren“ ausbilden darf?

Er muss die Fahrerlaubnis der Klasse BE besitzen. Jeder Fahrlehrer darf diese Fahrschüler ausbilden.

Welche besonderen Vorschriften gibt es für die Ausbildung von Bewerbern für das „Begleitete Fahren“?

Keine. Die Fahrschüler sind auszubilden wie jeder Bewerber der Klasse B bzw. BE.

Prüfung

Gibt es besondere Vorschriften für die Prüfung?

Nein.

Ab wann darf die theoretische Prüfung abgelegt werden?

3 Monate vor dem 17. Geburtstag.

Ab wann darf die praktische Prüfung abgelegt werden?

1 Monat vor dem 17. Geburtstag.

Wer händigt die Prüfungsbescheinigung aus?

Die Prüfungsbescheinigung wird bei Erreichen des 17. Lebensjahres von der Technischen Prüfstelle nach erfolgreicher Prüfung direkt ausgehändigt. In manchen Landkreisen muss die Prüfungsbescheinigung bei der Behörde abgeholt werden. Für diejenigen Personen, die das 17. Lebensjahr am Prüfungstag noch nicht vollendet haben, erfolgt die Ausgabe durch die zuständige Verwaltungsbehörde.

Wie ist zu verfahren, wenn der Prüfer im Rahmen der Fahrerlaubnisprüfung Bedenken gegen die Eignung des Bewerbers hat?

Gemäß §18 Absatz 3 Fahrerlaubnis-Verordnung sind die Prüfer und Sachverständigen verpflichtet, bei Bedenken der körperlichen oder geistigen Eignung des Bewerbers die Fahrerlaubnisbehörde hiervon zu unterrichten.

Haben die Erziehungsberechtigten Einfluss auf die Begleitperson?

Mit der Zustimmung der Erziehungsberechtigten, die Begleiterfunktion bei ihren Kindern durch andere Personen ausüben zu lassen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Einfluss mehr auf die Begleitpersonen.

„Prüfungsbescheinigung“ und „Kartenführerschein“

Bekommt der Bewerber nach der bestandenen Prüfung den Kartenführerschein?

Nein, er erhält eine „Prüfungsbescheinigung“, in der die Begleitpersonen eingetragen sind.

Solange der Fahrer nicht im Besitz des Kartenführerscheins ist, darf er nur in Begleitung der eingetragenen Begleitperson ein Fahrzeug der Klasse B oder BE führen. **Diese Auflage entfällt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.**

Enthält die „Prüfungsbescheinigung“ ein Foto des Fahrerlaubnisinhabers?

Nein, deshalb ist beim Fahren immer der Personalausweis (oder Reisepass) mitzuführen.

Wird der „Kartenführerschein“ von der Behörde automatisch zugesandt?

Nein, er muss beantragt werden.

Was ist, wenn jemand seinen „Kartenführerschein“ bis zum 18. Geburtstag noch nicht erhalten hat?

Er darf bis zu drei Monate nach dem 18. Geburtstag mit der „Prüfungsbescheinigung“ fahren. Die Auflage, nur in Begleitung zu fahren, entfällt mit dem 18. Geburtstag..

In der Prüfungsbescheinigung ist ein Datum eingetragen, bis zu dem der Inhaber Fahrzeuge der Klasse B fahren darf. Darf der Fahrer ab diesem Tag nicht mehr fahren?

Das Datum ist der Tag der Vollendung des 18. Lebensjahres. Bis zu diesem Tag dürfen Kraftfahrzeuge der Klasse B bzw. BE nur in Begleitung der in der Prüfungsbescheinigung eingetragenen Personen gefahren werden.

Die Prüfungsbescheinigung hat jedoch Gültigkeit bis maximal drei Monate nach dem 18. Geburtstag und berechtigt während dieser drei Monate zum Fahren auch ohne Begleitung.

Kann dem Fahrerlaubnisinhaber (ohne Vorbesitz der Klassen M, L oder S) neben der Prüfungsbescheinigung für die Klasse B oder BE auch ein Kartenführerschein für die Klassen M, L und S erteilt werden?

Ja, auf Antrag kann neben der Prüfungsbescheinigung der Klasse B bzw. BE ein Kartenführerschein für die Fahrerlaubnisklassen M, L und S erteilt werden.

Probezeit

Wann beginnt beim „Begleiteten Fahren“ die Probezeit?

Sofort mit Erteilung der Fahrerlaubnis (der „Prüfungsbescheinigung“).

Wie lange dauert beim „Begleiteten Fahren“ die Probezeit?

Wie beim „normalen“ erstmaligen Fahrerlaubniserwerb zwei Jahre.

Gibt es Besonderheiten bei der Teilnahme an einem Aufbauseminare?

Sollte der Fahranfänger im Rahmen der Teilnahme am Modellversuch (BF17) einen Verstoß nach Kategorie A der Anlage 12 zu § 34 FeV begehen, führt dies zur Anordnung der Teilnahme an einem Aufbauseminar nach § 2a Abs. 2 Nr. 1 StVG. Die Teilnahme an der vorgeschriebenen **Fahrprobe** hat, sofern diese vor Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgt, **in Begleitung** zu erfolgen.

Wann kann der Fahrerlaubnisinhaber an der Zweiten Phase (FSF) teilnehmen?

Frühestens mit **17 ½ Jahren**, vorausgesetzt er besitzt die **Fahrerlaubnis seit mindestens sechs Monaten**.

Muss der Begleiter bei der Übungs- und Beobachtungsfahrt im Fahrzeug anwesend sein?

Sollte die Teilnahme an der 2. Phase der Fahrausbildung vor Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgen, hat die Teilnahme an der Übungs- und Beobachtungsfahrt nach § 3 Abs. 3 FeV **in Begleitung** zu erfolgen.

Begleiter

Wer darf den Fahrerlaubnisinhaber begleiten?

Die Anforderungen an die Begleiter sind folgende:

- Mindestalter: 30 Jahre
- Besitz der Fahrerlaubnis Klasse B: seit mindestens 5 Jahren (ununterbrochen)
- Eintragungen im Verkehrszentralregister: maximal 3 Punkte

Dürfen auch die Inhaber einer ausländischen Fahrerlaubnis begleiten?

Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse B aus einem EU-/EWR-Staat können als Begleiter eingetragen werden. Die Inhaber von Fahrerlaubnissen aus anderen Staaten müssen ihren Führerschein umschreiben lassen.

Wenn der Begleiter während der letzten 5 Jahre ein Fahrverbot hatte, ist dann der Besitz der Fahrerlaubnis unterbrochen?

Nein, da der Begleiter trotz Fahrverbots weiterhin im Besitz der Fahrerlaubnis war.

Ist die Anzahl der Begleiter begrenzt?

Nein, es muss aber jeder Begleiter in der Prüfungsbescheinigung eingetragen sein.

Können nachträglich Begleitpersonen eingetragen werden?

Dies ist grundsätzlich möglich. In diesen Fällen muss eine neue Bescheinigung ausgestellt werden. Die entsprechende Einwilligung der Erziehungsberechtigten ist vorher einzuholen.

Muss der Begleiter an einer Einweisung teilnehmen?

Die Teilnahme an einer Einweisung wird empfohlen; sie ist nicht verpflichtend vorgeschrieben.

Darf ein Fahrlehrer, der das 30. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, als Begleiter fungieren?

Nein. Ein Fahrlehrer unterliegt den gleichen Auflagen wie jeder andere Begleiter. Es gibt für keine Berufsgruppe Ausnahmen.

Wer führt diese Einweisungen durch?

Die Einweisungen können alle Fahrschulen und die dort beschäftigten Fahrlehrer, aber auch Organisationen wie die Verkehrswacht, durchführen. Die Teilnahme an einer Einweisung wird durch das Bayerische Staatsministerium des Innern (BStMI) ausdrücklich empfohlen.

Wie lange soll eine solche Einweisung dauern?

Das BStMI empfiehlt, dass diese vorbereitende Einweisung mindestens 90 Minuten betragen soll.

Was soll in der Einweisung vermittelt werden?

Der Inhalt der Einweisung soll mindestens den Hinweis zu den Aufgaben des Begleiters (kein Hilfsfahrlehrer), rechtliche Hinweise zum Minderjährigenrecht und zum Strafrecht (z.B. gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr, Fahren ohne Fahrerlaubnis, etc.), Einflussmöglichkeit der Eltern, Regelungen bezüglich Alkohol und Drogen usw. enthalten. Empfehlenswert ist, die Schulung für Begleiter und Fahranfänger gemeinsam durchzuführen. Alle Fahrschulen, die bei uns Mitglied sind, erhielten hierzu umfangreiche Informationen.

Darf jede Person, die diese Voraussetzungen erfüllt, einen Fahranfänger begleiten?

Nein, die Begleiter müssen namentlich benannt und in der Prüfungsbescheinigung des Fahrerlaubnisinhabers eingetragen werden.

Darf eine Begleitperson während eines Fahrverbot begleiten?

Nein. Ein Fahrverbot des Begleiters hat keine Auswirkungen auf seinen Status als Begleiter, da er Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis und nicht selbst Führer des Kraftfahrzeugs ist. Gleichwohl ist ihm eine Begleitung nicht möglich, da er den Führerschein nicht vorlegen kann. Entsprechendes gilt bei einem Entzug der Fahrerlaubnis.

Muss ein Begleiter, der ein Fahrverbot hat, aus der Prüfungsbescheinigung gelöscht werden?

Nein. Ungeachtet der fehlenden Möglichkeit der Begleitung, erfolgt keine Veränderung der Prüfungsbescheinigung.

Wer wird zur Verantwortung gezogen, wenn der Begleiter einem Fahrverbot unterliegt, und dennoch begleitet?

Nach dem Willen des Gesetzgebers ist ausschließlich der **Fahranfänger als verantwortlicher Führer** des Fahrzeugs für die Einhaltung seiner Auflagen verantwortlich. Die **Nichteinhaltung geht zu seinen Lasten**.

Muss die Begleitperson neben dem Fahrer sitzen?

Es ist gesetzlich nicht festgelegt, wo die Begleitperson im Fahrzeug Platz nehmen muss. Wir empfehlen jedoch die Begleitung vom Beifahrersitz aus!

Welche Vorschriften muss der Begleiter im Bezug auf Alkohol beachten?

Er darf auf keinen Fall die 0,5-Promille-Grenze erreichen und er darf nicht unter dem Einfluss anderer berauschender Mittel stehen.

Welche Folgen hat es für den Begleiter, wenn er eine BAK von 0,5 Promille oder mehr hat oder unter Drogeneinfluss steht?

Eine **Ordnungswidrigkeit des Beifahrers liegt nicht vor**, wenn dieser entgegen den Bestimmungen des § 48a Abs. 6 FeV den Fahrer in alkoholisiertem Zustand begleitet.

Welche Folgen hat es für den Fahrerlaubnisinhaber, wenn der Begleiter eine BAK von 0,5 Promille oder mehr hat oder unter Drogeneinfluss steht?

Der Inhaber der Prüfungsbescheinigung handelt ordnungswidrig, in der Regel fahrlässig. **Er begeht einen Auflagenverstoß**, wenn er sich von einer Person begleiten lässt, die erkennbar erheblich alkoholisiert ist bzw. unter Drogeneinfluss steht.

Es kann die Unterbindung einer Weiterfahrt nach dem Polizeirecht erfolgen, soweit diese Maßnahme notwendig ist, um Ordnungswidrigkeiten zu unterbinden.

Darf der Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse B mit einer Automatikbeschränkung einen 17-Jährigen begleiten?

Ja, weil er trotz dieser Beschränkung im Besitz der Fahrerlaubnisklasse B ist.

Weitere Fragen

Welche Konsequenzen hat es für den Fahrerlaubnisinhaber, wenn er ohne Begleiter fährt?

Seine Fahrerlaubnis ist zu widerrufen.

Welche Konsequenzen hat der Widerruf der Fahrerlaubnis für die eingeschlossenen Klassen M, S und L?

Ein Widerruf der Fahrerlaubnis des Begleiteten Fahrens ab 17 hat zur Folge, dass auch die eingeschlossenen Klassen M, S und L widerrufen werden. Liegt ein Vorbesitz, z.B. der Klasse A1 oder T vor, so bleiben diese Klassen jedoch erhalten.

Wann darf nach der Entziehung eine neue Fahrerlaubnis erteilt werden?

Wenn der Bewerber unbeschadet der übrigen Voraussetzungen für eine Neuerteilung an einem Aufbauseminar nach § 2a Abs. 2 StVG (ASF) teilgenommen hat.

Verlängert sich mit der Teilnahme an einem Aufbauseminar wegen des Widerrufs des Fahrerlaubnis die Probezeit?

Nein. Die Teilnahme am Aufbauseminar erfolgt nicht im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe, sondern gemäß § 6e Abs. 3 StVG.

Muss vor der Wiedererteilung der Fahrerlaubnis nach Widerruf gemäß § 6e Abs. 3 Satz 1 StVG auch derjenige an einem Aufbauseminar teilnehmen, der bereits wegen eines Verstoßes nach Kategorie A im Rahmen der Fahrerlaubnis auf Probe an einem Aufbauseminar teilgenommen hat?

Ja, eine Teilnahme an einem Aufbauseminar vor Wiedererteilung ist auch dann erforderlich, wenn der Teilnehmer am Begleiteten Fahren zuvor bereits an einem Aufbauseminar nach § 2a Abs. 2 Nr. 1 StVG teilgenommen hat.

Welche Fahrerlaubnisklassen sind eingeschlossen?

Die Klassen M, L und S.

Dürfen diese Fahrzeuge dann ohne Begleitung geführt werden?

Ja, weil der Bewerber das erforderliche Mindestalter bereits erreicht hat.

Darf mit den eingeschlossenen Fahrerlaubnisklassen M, L und S auch im Ausland gefahren werden?

Nur dann, wenn dem Fahrerlaubnisinhaber für die Fahrerlaubnisklassen M, L und S ein Kartenführerschein erteilt wurde.

Wie wird verfahren, wenn der Antragsteller für das Begleitete Fahren ab 17 bereits im Besitz eines Kartenführerscheins ist?

In diesen Fällen wird zusätzlich zum bereits erteilten Kartenführerschein (z.B. in der Fahrerlaubnisklasse A1) eine Prüfbescheinigung ausgehändigt.

Wie ist es, wenn nach Erteilung einer Prüfungsbescheinigung ein Antrag zur Erteilung eines weiteren Führerscheins (z.B. A1 oder T) gestellt wird?

In diesem Fall ist entsprechend § 48 a Absatz 7 Fahrerlaubnis-Verordnung die Aushändigung des Kartenführerscheins nach Muster 1 der Anlage 8 Fahrerlaubnis-Verordnung erst nach Erreichen des Mindestalters angezeigt.

Wie ist zu verfahren, wenn einem Inhaber einer entsprechenden ausländischen Fahrerlaubnis – nach Erfüllung der übrigen Voraussetzungen – lediglich aufgrund des noch nicht erreichten Mindestalters keine deutsche Fahrerlaubnis erteilt werden kann?

Es bestehen keine Bedenken, gemäß den Voraussetzungen der §§ 31 und 48 a FeV, die entsprechende Fahrerlaubnis mit Begleiterauflage zu erteilen und die entsprechende Fahrerlaubnis gem. § 48 Absatz 1 FeV umzuschreiben.

Gemäß §§ 94 und 98 Strafprozessordnung (StPO) können Führerscheine im Strafverfahren sichergestellt bzw. beschlagnahmt werden. Gilt das auch für Prüfungsbescheinigungen?

Gemäß § 6e Abs. 4 Satz 2 StVG gelten für die Prüfungsbescheinigungen die Vorschriften über den Führerschein entsprechend, so dass auf Grund der Einheitlichkeit des Rechtssystems die StPO uneingeschränkt anwendbar ist.

Was ist bezüglich der Kfz-Versicherung zu beachten?

Wenn ein Fahrzeug für das Begleitete Fahren eingesetzt wird, muss dies unbedingt der Versicherung gemeldet werden, wenn vertraglich ein Mindestalter für den Fahrer (i. d. R. über 23 Jahre) vereinbart wurde. Es kann sonst im Schadensfall zu Problemen kommen. Es sollte deshalb die Versicherungs-Police geprüft werden.

Findet eine wissenschaftliche Begleituntersuchung zum Begleiteten Fahren statt?

Gegenwärtig ist die Entscheidung hierüber noch nicht gefallen. Über das weitere Verfahren wird informiert werden. Aus diesem Grund kann auf eine entsprechende Datenerhebung zum gegenwärtigen Zeitpunkt verzichtet werden.